

Satzung

des Ärztevereins des Kreises Olpe

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Ärzteverein des Kreises Olpe e.V."

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den vorgenannten Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Olpe.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung) und zwar insbesondere durch die Pflege und die Förderung der Kollegialität und der Standesehre. Außerdem werden die Interessen der Mitglieder gewahrt und die ärztliche Fortbildung gefördert.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder approbierte Arzt werden, der seinen Wohnsitz im Kreisgebiet Olpe hat oder im Kreisgebiet Olpe ärztlich tätig ist.

§ 4

Mitgliedsaufnahme

Der Antrag, Mitglied des Vereins zu werden, erfolgt schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift. Eine Aufnahme in den Verein kann grundsätzlich auch durch mündliche Beantragung beim Vorsitzenden oder dessen Vertreter erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5

Beiträge

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Beiträge zu leisten, über deren Höhe und Fälligkeit die Jahreshauptversammlung beschließt.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet:

1. Durch den Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilliges Ausscheiden mit schriftlicher Abmeldung bei dem Vorsitzenden,
3. durch Ausschluss infolge Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller Anwesenden in geheimer Abstimmung. Ein durchzuführendes Ausschlussverfahren muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung deutlich zum Ausdruck kommen. Anlass für einen derartigen Ausschluss eines Mitgliedes können gröbliche Verstöße gegen die Kollegialität oder die Berufs- und Standesehre sein, sowie der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Dem Ausschluss vorangestellt ist ein obligates Mahnverfahren durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister vertreten.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sind zur Vertretung des Vereins befugt.
3. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung der Versammlungen und leitet sie.
Er ist befugt, Vorstandssitzungen einzuberufen und dazu verpflichtet, wenn der Vorstand es mehrheitlich verlangt.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

Der Schriftführer sorgt unter anderem für die ordnungsgemäße Verschickung der Einladungen zu den Versammlungen, er führt die Anwesenheitsliste bei allen Versammlungen und erstellt die Protokolle, die alle Beschlüsse enthalten müssen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister führt verantwortlich die Kasse des Vereins.
Mindestens alle zwei Jahre hat er der Mitgliederversammlung über den Kassenbestand Bericht zu erstatten. Seine Wiederwahl ist nur nach vorheriger Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer und nach erfolgter Entlastung möglich.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mehrheitlich oder im Ausnahmefall vom Vorsitzenden einberufen werden.

Außerordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Vorstand schriftlich beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt angegebene Anschrift mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

Zu den Versammlungen lädt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ein.

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Beschlüsse der Versammlung werden protokolliert.

Bei Beschlüssen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der Anwesenden.

3/4 Mehrheiten werden hingegen bei Mitgliederausschlüssen, bei Satzungsänderungen und bei einem Antrag auf Auflösung des Vereins benötigt.

Die Auflösung des Vereins bedarf außerdem der Unterstützung von 2/3 aller Vereinsmitglieder.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen geheim per Stimmzettel durchgeführt werden, wenn mindestens 10% der Anwesenden dies fordern.

§ 10

Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt -nach Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten- das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Hospizvereine des Elisabeth Hospizes Lennestadt und des Kinder- und Jugendhospizes Olpe.

§ 11

Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung für die Abstimmung keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet die einfache Mehrheit.

Stimmenthaltungen werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gezählt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Diese überarbeitete Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 18.05.1983 und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.01.2019 in Kraft.

Olpe, den 30.01.2019